

Amt 61

IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 A für das Gebiet „Augsburger Weg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

**Allgemeine Vorprüfung
Artenschutzrechtliche Prüfung**

Allgemeine Vorprüfung

Mit der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 A soll ein im Plangebiet festgesetzter Kinderspielplatz, der jedoch nie als solcher angelegt wurde, in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Die Spielplatzfläche selbst ist 930 qm groß. Sie liegt zwischen zwei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken nördlich des Augsburger Weges. Zurzeit wird die Fläche nicht genutzt und ist als Brachfläche ausgebildet. Erhaltenswerte Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden. Über die Fläche verläuft ein Trampelpfad als Verbindung zwischen dem Augsburger Weg und dem Fußweg entlang des Dubelohgrabens.

Das Stadtplanungsamt beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 53 A gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren zu ändern. Im beschleunigten Verfahren kann unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

Diese Voraussetzungen sind nach Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz und Grünflächen erfüllt.

- So ist die Grundfläche des Änderungsbereichs kleiner als 20.000 qm.
- Durch die Planänderung wird nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Bauvorhaben vorbereitet oder begründet.
- Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von FFH-Gebieten oder von Europäischen Vogelschutzgebieten.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand ist darüber hinaus nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der im Umweltbericht zu prüfenden Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) durch die Bebauungsplanänderung auszugehen.

Da kein zu prüfendes Kriterium gegen das gewählte Verfahren spricht, kann aus Sicht des Amtes für Umweltschutz und Grünflächen die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Augsburger Weg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren sind die durch die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht ausgleichspflichtig (§

13a Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Es handelt sich dabei um einen vom Gesetzgeber vorgesehenen generellen Bonus für den Verzicht auf die Inanspruchnahme von freier Landschaft und die Bevorzugung der Innenentwicklung. Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt sind aber in Erwägung zu ziehen.

Artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis der §§ 42 Abs. 1 und 5 und 43 Abs. 8 BNatSchG

Im Bereich der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 A und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach Vogelschutzrichtlinie bekannt. Auch das Fachinformationssystem der LANUV weist keine planungsrelevanten Arten aus. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes innerhalb der bestehenden Bebauung ist darüber hinaus nicht von negativen Auswirkungen auf potentiell vorkommende europäisch geschützte Arten oder auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Artenschutzrechtliche Belange stehen daher nach fachlicher Einschätzung des Amtes für Umweltschutz und Grünflächen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 A für den Bereich „Augsburger Weg“ nicht entgegen.

i. A.

Moritz